

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

über die Übertragung von Aufgaben  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
und von den Zuständigkeiten des Landrates  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die  
BürgermeisterIn der Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden,  
amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher bzw. Amtsdirektoren der Ämter des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 25 a und 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Vertragspartner**

Vertragspartner dieses Vertrages sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
2. Eckernförde, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Rendsburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

4. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
5. Flintbek, vertreten durch den Bürgermeister,
6. Fockbek, vertreten durch die stellvertretende Bürgermeisterin
7. Kronshagen, vertreten durch den Bürgermeister,
8. Molfsee, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

9. Achterwehr, vertreten durch den Amtsdirektor,
10. Bordesholm, vertreten durch den Amtsdirektor,
11. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
12. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsdirektor,
13. Eiderkanal, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Flintbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
15. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
16. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
17. Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor,
18. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsvorsteher,
19. Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor,
20. Molfsee, vertreten durch die Amtsvorsteherin,
21. Nortorfer Land, vertreten durch den Amtsdirektor,
22. Schlei-Ostsee, vertreten durch den Amtsdirektor,

## **§ 2**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14.12.2000 wurden mit Wirkung zum 01.01.2001 gemäß § 25 a LVwG erstmalig Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie Zuständigkeiten des Landrats auf die jeweilige(n) Bürgermeister(In) und Amtsvorsteher(Innen) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Dieser Vertrag endete durch Fristablauf am 31.12.2003. Nachdem sich die ortsnahe Aufgabenerfüllung in der Praxis bewährt hatte, haben die Vertragsparteien mit Wirkung zum 01.01.2004 eine Fortsetzung der Aufgabenübertragung vereinbart und diese mit Wirkung zum 01.02.2008 um einzelne Aufgabenbereiche ergänzt.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Ebene unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Rechtsänderungen.

## **§ 3**

### **Umfang der Aufgaben und Zuständigkeitsübertragung**

- (1) Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Rendsburg-Eckernförde obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die BürgermeisterIn, Amtsvorsteher bzw. Amtsdirektoren übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

1. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 2 Nr. 22 und 2 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2011, 225) in der z.Zt. geltenden Fassung),
2. Einrichtung von Tempo-30-Zonen (Beschilderung mit VZ 274.1/274.2 StVO – normale Straßensituation) an Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht v. 26.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, 423) in der z.Zt. geltenden Fassung, § 45 Abs. 1 c Satz 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt 1971 S. 38) in der z.Zt. geltenden Fassung),
3. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen gemäß § 45 StVO im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen, wie Volks- und Zeltfeste, Märkte u.ä., an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen / Gemeindewegen, ergänzend zu der bereits bestehenden Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 b der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht vom 08.11.2004 (GVOBl. SH 2004, 423) in der z.Zt. geltenden Fassung.
4. Neben der Zulassungsbehörde des Kreises mit ihren Außenstellen sind auch die Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder ihres Amtes berechtigt, Änderungen der Anschrift innerhalb des Kreisgebietes in der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß § 11 der Fahrzeugzulassungsverordnung oder im Fahrzeugschein (a. F. gemäß StVZO) vorzunehmen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für die Städte Rendsburg und Eckernförde, da für diese Bereiche bereits die gesetzliche Aufgabenzuständigkeit bei den beiden Städten liegt.

- (2) Die Vertragspartner sehen es als Daueraufgabe an, die Übertragung weiterer Aufgaben und Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit sich hierfür die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung ergeben sollte.

#### **§ 4**

#### **Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte**

- (1) Soweit für Verwaltungsleistungen aus übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenerstattungen möglich sind, steht dieses Recht den Städten, Gemeinden und Ämtern zu. Für den Erlass von Gebührensatzungen gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.

#### **§ 5**

#### **Verwaltungshandeln, Rechtsweg**

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister der Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher bzw. Amtsdirektoren der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften

erfolgt, gelten die Bestimmung des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Landrat als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Fachaufsicht**

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

## **§ 7**

### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Er wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
- (2) Sofern das Innenministerium für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25 a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (4) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

## § 8

### Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde, gez. Dr. Schwemer, Landrat

Osterrönfeld, den

Amt Eiderkanal, gez. Kläschen, Amtsvorsteher